

nung und Sicherheit ständig zu verstärken. Durch die vorbeugende Arbeit im Zusammenwirken mit allen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen und in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung bei der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen, haben die Organe des Ministeriums des Innern einen wichtigen Beitrag zur schrittweisen Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben der Gesellschaft und damit auch einen aktiven Beitrag zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie zu leisten. In diesem Komplex nimmt der sozialistische Strafvollzug eine ganz besondere Stellung ein.

Aus der Bestimmung der Zuständigkeit für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und damit auch der Strafen mit Freiheitsentzug ergibt sich die konkrete Verantwortlichkeit des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei für den Vollzug dieser Strafen dem Ministerrat gegenüber. Damit wird zugleich den Forderungen des Artikels 80 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, des Gesetzes über den Ministerrat vom 17. April 1963 sowie dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung vom 14. Januar 1966<sup>22</sup> Rechnung getragen, die festlegen, daß

- der Ministerrat als Exekutivorgan der Volkskammer und des Staatsrates für die Durchführung der Politik des Arbeiter-und-Bauern-Staates auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates verantwortlich ist und die Tätigkeit der einzelnen Ministerien anleitet, koordiniert und kontrolliert;
- jeder Minister das ihm übertragene Aufgabengebiet selbstverantwortlich leitet und damit zu gewährleisten hat, daß die grundsätzlichen Entscheidungen für die Entwicklung ihrer Bereiche verantwortungsbewußt und rechtzeitig getroffen werden.

Die besondere Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Militärpersonen und von Strafarrrest ergibt sich aus § 339 Abs. 4 StPO.

## § 9

### **(1) Die Verwaltung Strafvollzug ist das Oberste Vollzugsorgan.**

**(2) Strafvollzugseinrichtungen sind Strafvollzugsanstalten, Strafvollzugskommandos, Jugendstrafanstalten, Arbeiterziehungskommandos, Jugendhäuser und Haftkrankenhäuser sowie Strafvollzugs-, Strafhaf-, Jugendhaft-, Arbeiterziehungs- und Militär-Strafarrrestabteilungen. Sie sind Vollzugsorgane.**

22 s. Gesetzessammlung für den Strafvollzug. Teil A 2/1 und A 2/2.